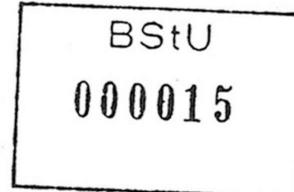


Anlage 2

Untersuchungshaftanstalt

Besuchsbestimmungen für Verhaftete1. Bei Besuchen ist es gestattet

- sich durch Händedruck zu begrüßen und zu verabschieden,
- sich über Probleme auszutauschen; vom Staatsanwalt festgelegte Bedingungen sind einzuhalten,
- die vom Untersuchungsorgan genehmigten Gegenstände mit Zustimmung des Verhafteten durch den Beaufsichtigenden an Besucher zu übergeben.

2. Es ist untersagt

- über Angelegenheiten der Vollzugseinrichtung, Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt bzw. des Untersuchungsorgans oder über inhaltliche Fragen des Strafverfahrens zu sprechen und über weitere Bedingungen für die Gesprächsführung zu verstoßen,
- unzulässige Nachrichten in mündlicher oder schriftlicher Form zu übermitteln bzw. unerlaubt Gegenstände zu übergeben oder entgegenzunehmen.

3. Der Besuch wird abgebrochen, wenn den Aufforderungen des Beaufsichtigenden nicht nachgekommen wird oder die Beteiligten durch ihr Verhalten die Ziele der Untersuchungshaft oder die Sicherheit und Ordnung der Untersuchungshaftanstalt gefährden.

4. Die Besuchsdauer beträgt grundsätzlich 30 Minuten.

Ich wurde am über die Besuchsbestimmungen belehrt.

.....
Unterschrift